



1. Sonderrechtsdienst VHV
2. Weitere Honorargespräche mit Versicherern - Honorar tableau HUK-COBURG / Provinzial / DEVK u. a.
3. Rückabwicklung von Kaufverträgen (Kfz)
4. Terminvormerkung Kfz-Sachverständigentag des BVSK 2017
5. Karosserievermessung – Arbeitspapier AZT
6. Alternatives Wettbewerbsverhalten
7. Sogenannte Regulierungsplattformen
8. „Schwarz-Weiß-Buch“ der Unfallschadenregulierung
9. Seminare / Weiterbildung

1. Sonderrechtsdienst VHV

Das in den letzten Monaten festzustellende Regulierungsverhalten der VHV Versicherung hat offensichtlich endgültig den Boden der Rechtsstaatlichkeit verlassen. Willkürliche Kürzungen in Verbindung mit Begründungen, die erkennbar gegen die eindeutige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes verstoßen, sind verstärkt festzustellen.

Inwieweit in dem Verhalten bereits strafrechtlich relevantes Verhalten zu sehen ist, wird derzeit geprüft. Zumindest haben wir das Bundesaufsichtsamt für das Finanzwesen über das Regulierungsverhalten der VHV informiert, genauso wie wir dem Vorstand der VHV mitgeteilt haben, dass wir alle Mittel einsetzen werden, um entsprechende Aufklärung über das rechtswidrige Verhalten der VHV zu betreiben.

In einem ersten Schritt haben wir einen Sonderrechtsdienst VHV aufgelegt und bitten zugleich um zügige Übersendung weiterer Gerichtsentscheidungen, die bereits gegen die VHV erstritten wurden. **(Anlage 1)**

Bestandteil des Sonderrechtsdienstes sind auch eine Musterklage, die die aktuelle BGH-Rechtsprechung vom 26.04.2016 berücksichtigt sowie entsprechende Musterschreiben.

Wir empfehlen dringend, bei Kürzungen durch die VHV Versicherung nicht zu scheuen, den Prozessweg zu bestreiten, wobei wir die größeren Prozesschancen sehen, wenn das Sachverständigenhonorar, das zur Disposition steht, sich im Rahmen der soweit eindeutigen Rechtsprechung des BGH vom 26.04.2016 bewegt.

Wir haben festgestellt, dass bei der Rechnungslegung die Rechtsprechung des BGH vielfach noch nicht ausreichend berücksichtigt wird. Bekanntlich hat der BGH das Sachverständigenhonorar für angemessen eingestuft, wenn es sich im Bereich des Oberwertes des BVSK-Honorarkorridors bewegt und die Nebenkosten den Nebenkostenvorgaben des BVSK entsprechen.

Teilweise werden deutlich geringere Beträge abgerechnet, teilweise allerdings auch höhere Beträge.

Insbesondere bei der Vorbereitung eines Prozesses, die Vorgaben des Bundgerichtshofes einhalten zu können, werden wir in den nächsten Wochen eine Honorar-App zur Verfügung stellen, die automatisch das Sachverständigenhonorar an die Vorgaben des BGH anpasst.

Wir gehen davon aus, dass im Januar 2017 diese App zur Verfügung gestellt werden kann.

2. Weitere Honorargespräche mit Versicherern - Honorartableau HUK-COBURG / Provinzial / DEVK u. a.

Die Prüfungsmaßstäbe, die die oben genannten Versicherer bei der Überprüfung der Angemessenheit des Kfz-Sachverständigenhonorars nutzen, beruhen auf Entscheidungen der einzelnen Versicherungsunternehmen, die mit dem BVSK kommuniziert wurden und die der BVSK den Mitgliedern allgemein zugänglich gemacht hat.

Jedem Sachverständigen steht es selbstverständlich frei zu, diese Prüfungsmaßstäbe im Rahmen der Honorargestaltung zu berücksichtigen oder anderweitig zu verfahren.

Insbesondere nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15, ist es Zielsetzung des BVSK gegenüber allen Versicherern deutlich zu machen, dass Maßstab der Angemessenheitsprüfung ausschließlich die Entscheidung des Bundesgerichtshofes sein kann. Dies gilt umso mehr, als der BGH sehr detailliert den Honorarrahmen aufgezeigt hat.

Nichtsdestotrotz halten wir es für richtig, auch in Zukunft Gespräche mit diversen Versicherern zu führen, um praxiserichtete Regelungen auch hinsichtlich des Sachverständigenhonorars zu finden.

Mit einer ganzen Reihe von Versicherern werden wir derartige Gespräche regelmäßig geführt.

Für 2017 sind eine ganze Reihe von Gesprächen geplant. Wir gehen davon aus, dass auch der Prüfungsrahmen der HUK-COBURG nach Auffassung des BVSK die BGH-Rechtsprechung nicht ausreichend berücksichtigt und 2017 in den anstehenden Gesprächen erörtert werden wird.

3. Rückabwicklung von Kaufverträgen (Kfz)

Als „BVSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe“ haben wir einen Leitfaden für die Rückabwicklung von Kaufverträgen verfasst, der insbesondere für Kfz-Betriebe von Interesse ist, die mit Neu- und Gebrauchtfahrzeugen handeln.
(Anlage 2)

4. *Terminvormerkung Kfz-Sachverständigentag des BVSK 2017*

Der 32. Kfz-Sachverständigentag des BVSK findet am 16. Juni 2017 traditionell im Dorint Hotel in Potsdam statt.

5. *Karosserievermessung – Arbeitspapier AZT*

Wir hatten bereits über eine Empfehlung der Deutschen Kommission für Karosserie und Lack im AZT berichtet, die eindeutig die Notwendigkeit der Karosserievermessung für bestimmte Fälle vorsieht. Da zwischenzeitlich zunehmend Fälle bekannt werden, wo Versicherer die Erforderlichkeit der Karosserievermessung bestreiten, sollte auf dieses AZT-Merkblatt, das wir hier nochmals beifügen, hingewiesen werden. **(Anlage 3)**

6. *Alternatives Wettbewerbsverhalten*

In den letzten Wochen hatten wir verstärkt Hinweise darauf, dass große Sachverständigenorganisationen (insbesondere die unterschiedlichen TÜV's), sehr aggressiv am Markt auftreten und insbesondere Dienstleistungspakete anbieten für größere Autohausgruppen, die das gesamte Dienstleistungsspektrum von der Hauptuntersuchung über Schadengutachten bis hin zur Arbeitssicherheit, Kosten-voranschlagserstellungen im Kaskoschaden und Gebrauchtwagenmanagement umfassen.

Uns liegen Informationen vor, dass teilweise erhebliche Rückvergütungen angeboten werden und dass eine Zusammenarbeit mit Großkanzleien propagiert wird.

Wir sind überzeugt, dass in vielen Fällen auch die freiberuflichen Sachverständigenbüros wettbewerbsfähige Angebote abgeben können. Natürlich gibt es kein einheitliches Konzept, das hier veröffentlicht werden könnte, aber es liegen in der Geschäftsstelle eine ganze Reihe von Regelungen vor, die auf die konkrete Situation vor Ort angepasst werden können.

Voraussetzung ist natürlich, dass Informationen über derartige Konstellationen vorhanden sind. Bitte scheuen Sie sich nicht, in der Geschäftsstelle um Unterstützung zu bitten.

7. *Sogenannte Regulierungsplattformen*

Wie Heuschreckenplagen überziehen von Zeit zu Zeit sogenannte Schadenportalbetreiber das Land und bieten insbesondere Kfz-Reparaturbetrieben die scheinbar perfekte Lösung für alle Schadenabwicklungsprobleme. Geworben wird mit einem professionellen Schadenmanagement, mit scheinbar garantiertem Erfolg gegen jedwede Kürzung und mit massiven Arbeitserleichterungen im Betrieb selbst. Hochglanzprospekte und spezielle Vertriebsmitarbeiter, die im Zweifel alles verkaufen können, vervollständigen das Angebot.

Was steckt konkret hinter derartigen Angeboten?

Im Kern geht es bei den sogenannten Schadenportalen nur um die Vermittlung der klassischen Anwaltstätigkeit ggf. in Verbindung mit der Vermittlung eines Kfz-Sachverständigen.

Häufig treten bundesweit agierende Unternehmen mit Anwaltskanzleien oder Sachverständigen auf, die noch nicht einmal in der Region konkret ansässig sind.

Dies alleine müsste schon zu einer gewissen Skepsis führen insbesondere dann, wenn der Reparaturbetrieb bereits heute mit Anwälten und Sachverständigen kooperiert.

Das eigentliche Portal ist in der Regel nichts anderes als eine Kommunikationsplattform, über die Onlinedaten übertragen werden. Die Eingabemasken unterscheiden sich oft nur minimal, eine besondere technische Leistung ist eine solche Plattform in aller Regel nicht.

Ganz gleich wie ein derartiges Portal konfiguriert ist, an irgendeiner Stelle muss zugunsten des Anwaltes eine Vollmacht unterzeichnet werden.

Dies gilt im Prinzip auch für die Beauftragung des Kfz-Sachverständigen.

Ganz allgemein kann man die Frage stellen, warum auf externe Dienstleister zurückgegriffen werden soll, insbesondere wenn bereits eine funktionierende Zusammenarbeit mit einem örtlichen Anwalt und einem örtlichen Sachverständigen besteht. Beide Partner sind ohne Weiteres in der Lage, gleichfalls eine elektronische Plattform zur Verfügung zu stellen, falls dies gewünscht ist.

Noch abstruser wirkt dieses Modell, wenn der Kfz-Betrieb für die angebliche Leistung des Portals ein Entgelt entrichten soll, obschon das Modell letztlich nur der Realisierung einer Geschäftsidee - einer anwaltlichen Beratung - dient. Die Tatsache, dass die meisten Portale „großzügig“ für den Nutzer Kfz-Betrieb kostenfrei sind, ist ein eindeutiges Indiz, zu welchem Zweck diese Portale gegründet werden.

Abgesehen davon dürften Versprechungen, dass mit der Nutzung derartiger Portale Kürzungen ein Ende haben, schlichtweg unsinnig sein. Bei dem derzeitigen Kürzungsverhalten nahezu aller Versicherer kann auch der beste Verkehrsrechtsanwalt nicht sicherstellen, dass tatsächlich 100% gezahlt werden. Es kommt vielmehr darauf an, gemeinsam eine richtige Entscheidung zu treffen, in welchen Fällen man den Klageweg beschreitet und wie man sich als Reparaturbetrieb individuell aufstellt, mit möglichst wenig Aufwand möglichst wenig Rechnungskürzungen zu erleben.

Nicht unterschätzt werden darf auch die Gefahr, dass mit der Nutzung elektronischer Portale gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen wird, insbesondere wenn es um die Übermittlung personenbezogener Kundendaten geht.

Auch das gelegentlich zu hörende Versprechen, dass mit Hilfe des Portals Anwälte und Sachverständige Vergütungen an den Reparaturbetrieb zahlen würden, ist mit Vorsicht zu betrachten.

Selbstverständlich können auch heute Anwälte und Sachverständige den Aufwand vergüten, der dem Reparaturbetrieb konkret entstanden ist. Sobald jedoch unabhängig von einem konkreten Aufwand irgendwelche Zahlungen erfolgen, ist sehr schnell ein Straftatbestand erfüllt und zumindest der Anwalt läuft Gefahr, seine Zulassung zu verlieren, wenn er sich durch Zahlungen unlautere Vorteile bei der Mandatssuche verschafft.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass in aller Regel die regionale Zusammenarbeit zwischen qualifizierten Rechtsanwälten und Kfz-Sachverständigen mit dem regional ansässigen Kfz-Betrieb die sinnvollste Variante ist. Hierbei können ohne Weiteres modernste Kommunikationsmittel genutzt werden. BVSK und autorechtaktuell.de stehen hier mit weiteren Informationen gerne zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit mit sogenannten Schadenportalen birgt die Gefahr, dass der eigene Kunde nicht mehr erkennt, dass er tatsächlich individuell betreut wird und irgendwelche Vorteile aus Sicht des Kfz-Betriebes sind bei ernsthafter Analyse nicht erkennbar. **(Anlage 4)**

8. „Schwarz-Weiß-Buch“ der Unfallschadenregulierung

Geplant ist die Herausgabe eines sogenannten „Schwarz-Weiß-Buches“ der Unfallschadenregulierung, das sich insbesondere an Kfz-Betriebe richten soll. In dem „Schwarz-Weiß-Buch“ werden typische Kürzungsschreiben veröffentlicht und gegenübergestellt wird die sachgerechte Reaktion auf derartige Kürzungen.

Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie kommentarlos Ihnen bekanntgewordene klassische Kürzungsschreiben der Geschäftsstelle übermitteln könnten.

9. Seminare / Weiterbildung

Hinweisen dürfen wir auf folgendes Seminar. Das Anmeldeformular ist beigefügt. **(Anlage 5)**

JfS Verkehr

02.12.2016: Unfallrekonstruktion und Fahrzeugdaten- eine juristische und technische Betrachtungsweise, Düsseldorf

gez. Elmar Fuchs
Geschäftsführer



Sonderausgabe

Honorarauseinandersetzungen mit der VHV Versicherung

inkl. Musterschreiben und Musterklage

1. BGH-Urteil

- ❖ BGH, Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/153

2. LG-Urteil

- ❖ LG München, Urteil vom 08.04.2016, AZ: 17 S 21740/145

3. AG-Urteile

- ❖ AG Aachen, Urteil vom 12.06.2016, AZ: 102 C 132/16 6
- ❖ AG Bad Kreuznach, Urteil vom 12.10.2016, AZ: 23 C 151/16 6
- ❖ AG Berlin-Mitte, Urteil vom 11.09.2015, AZ: 4 C 3071/15 7
- ❖ AG Berlin-Mitte, Urteil vom 13.09.2016, AZ: 103 C 3275/15 8
- ❖ AG Dillenburg/Zweigstelle Herborn, Urteil vom 19.04.2016, AZ: 50 C 423/15 9
- ❖ AG Eschweiler, Urteil vom 12.07.2016, AZ: 27 C 202/15 10
- ❖ AG Hamburg, Urteil vom 08.04.2016, AZ: 4 C 450/15 10
- ❖ AG Hannover, Urteil vom 21.06.2016, AZ: 520 C 13772/15 11
- ❖ AG Hattingen, Urteil vom 11.10.2016, AZ: 11 C 123/16 12
- ❖ AG Heilbronn, Urteil vom 27.10.2015, AZ: 9 C 3579/15 13
- ❖ AG Iserlohn, Urteil vom 15.01.2016, AZ: 42 C 322/15 13
- ❖ AG Leverkusen, Urteil vom 28.10.2015, AZ: 24 C 378/15 14
- ❖ AG Lörrach, Urteil vom 19.05.2016, AZ: 5 C 299/16 15
- ❖ AG Osterode am Harz, Urteil vom 27.06.2016, AZ: 2 C 374/15 15
- ❖ AG Pinneberg, Urteil vom 03.02.2015, AZ: 66 C 36/15 16
- ❖ AG Ravensburg, Urteil vom 10.06.2016, AZ: 5 C 287/16 17
- ❖ AG Regensburg, Urteil vom 12.04.2016, AZ: 3 C 74/16 17

4. Musterschreiben 19**5. Musterklage 21**

1. BGH-Urteil

JVEG als taugliche Schätzgrundlage für die Erforderlichkeit von Nebenkosten im privaten Kfz-Sachverständigengutachten bestätigt

BGH, Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15

(vorgehend: LG Saarbrücken – 13 S 41/13, AG Lebach – 14 C 43/12 (20))

Hintergrund

Die Parteien stritten in der Revisionsinstanz noch um die Erforderlichkeit restlicher Nebenkosten für ein Kfz-Sachverständigengutachten. Der Kläger hatte ein Kilometergeld von 1,05 €/km, für den 1. Fotosatz 2,45 €/Foto und für den 2. Fotosatz 2,05 € je Foto, Schreibkosten von 3,00 €/Seite und Kopierkosten von 1,00 €/ Seite in Rechnung gestellt.

Aussage

Der erkennende Senat bestätigt im Wesentlichen die Entscheidung des Berufungsgerichts, welche zu dem Ergebnis kam, dass aufgrund der getroffenen Honorarvereinbarung die Ingenieurleistungen des Klägers durch das Grundhonorar abgegolten seien und er im Rahmen der Nebenkosten nur Ersatz tatsächlich angefallener Aufwendungen beanspruchen könne. Welche Nebenkostenpositionen im Einzelfall zum erforderlichen Herstellungsaufwand gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gehörten, sei gem. § 287 ZPO zu schätzen.

Maßstab für eine Überhöhung der Nebenkosten sei zunächst die eigene Einschätzung des Geschädigten, welcher im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebotes eine Plausibilitätskontrolle durchführen müsse. Daneben habe der Gesetzgeber mit dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG) eine Orientierungshilfe geschaffen, die bei der Bemessung der Angemessenheit von Nebenkosten auch im Rahmen der Überprüfung von Nebenkostenabrechnungen privater Sachverständiger herangezogen werden könne.

Im Bereich der Nebenkosten ist die Abrechnungsstruktur von gerichtlichen und privaten Sachverständigen vergleichbar, weil es sich um eine Vergütung für tatsächlich entstandene Aufwendungen handelt. Ein Geschädigter darf im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle Nebenkosten eines Kfz-Sachverständigen jedenfalls dann nicht mehr für erforderlich halten, wenn die Werte des JVEG um mehr als 20 % überschritten werden. In diesem Fall ist der Geschädigte grundsätzlich auf die Wertansätze des JVEG beschränkt.

Eine Ausnahme gilt lediglich für die Beurteilung der Fahrtkosten eines Sachverständigen. Das JVEG sieht hier in § 8 Abs. 1 Nr. 2 iVm. § 5 lediglich 0,30 € pro Kilometer vor unter Orientierung an der Höhe der steuerlichen Anerkennung und nicht an den tatsächlich entstandenen Kosten. Der erkennende Senat bestätigt die Schätzung des Berufungsgerichts anhand von durch verschiedene Anbieter erstellten Autokostentabellen (z.B. ADAC-Auto-Kostentabelle) auf einen Kilometersatz von 0,70 €

Insbesondere scheidet der Anspruch auf Ersatz von Fahrtkosten nicht daran, dass das beschädigte Fahrzeug fahrbereit und verkehrssicher ist, da der Geschädigte dies als Laie nicht verlässlich einschätzen kann.

Fremdleistungen die der Sachverständige selbst in Anspruch genommen hat und die ihm in Rechnung gestellt wurden, sind erstattungsfähig.

Auch Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dritten, z.B. „EDV-Abrufgebühr“ oder „Fahrzeugbewertung“ sind, soweit sie unstreitig und nachweisbar angefallen sind als erforderlich anzusehen.

Der im JVEG vorgesehene Satz für Fotos von 2,00 € je Foto deckt nicht nur die Kosten für das Aufnehmen der Lichtbilder, sondern auch die Kosten für deren Verwertung im Gutachten und deren Ausdruck/Kopie. Für die mit Fotos bedruckten Seiten fallen daher keine zusätzlichen Schreibkosten an.

Praxis

Zusammenfassend hat der BGH in seiner Entscheidung die nachfolgenden Grundsätze aufgestellt:

- Der Geschädigte hat im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots eine Plausibilitätsprüfung der Sachverständigenkosten durchzuführen.
- Als Orientierungshilfe kann hier das – jedermann zugängliche – JVEG herangezogen werden.
- Betragen die berechneten Nebenkosten für ein Kfz-Sachverständigengutachten mehr als 20 % der im JVEG normierten Werte, so ist der Geschädigte auf die Geltendmachung der angemessenen Nebenkosten im Rahmen der Wertansätze des JVEG beschränkt.
- Ein anhand von Autokostentabellen ermittelter Kilometersatz von 0,70 € ist erstattungsfähig.
- Fremdleistungen, die der Sachverständigen in Anspruch genommen und ihm in Rechnung gestellt wurden, sind erstattungsfähig.

Zu begrüßen ist, dass der Bundesgerichtshof in dieser Entscheidung wiederholt klarstellt, dass der Geschädigte das Recht hat, einen Sachverständigen seines Vertrauens hinzuzuziehen und, dass das Sachverständigenhonorar angemessen ist, wenn sich das Grundhonorar und die Nebenkosten im Rahmen des JVEG und damit auch im Rahmen der BVSK-Honorarbefragung 2015 bewegen. Die im JVEG normierten Nebenkosten wurden bei der Ermittlung angemessener und aussagekräftiger Grundhonorare im Rahmen der BVSK-Honorarbefragung 2015 ausdrücklich zugrunde gelegt.

2. LG-Urteile

Zur Schätzung der Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten kann auf die BVSK-Honorarbefragung zurückgegriffen werden

LG München I, Urteil vom 08.04.2016, AZ: 17 S 21740/14
(vorgehend: AG München, AZ: 343 C 10328/14)

Hintergrund

Die Parteien streiten in 2. Instanz nur noch über die Erstattungsfähigkeit von durch einen Verkehrsunfall veranlassten Sachverständigenkosten.

Aussage

Das LG führt in seinen Entscheidungsgründen zunächst aus, dass der Geschädigte, auch wenn er die Sachverständigenkosten noch nicht bezahlt hat, im Falle einer Zahlungsverweigerung auf Zahlung klagen kann und nicht auf einen Freistellungsanspruch beschränkt ist.

Auch hinsichtlich der Höhe der geltend gemachten Sachverständigenkosten hatte die Klage Erfolg.

Sachverständigenkosten sind zu ersetzen, sofern sie aus der subjektiven Sicht eines vernünftig und wirtschaftlich denkenden Geschädigten erforderlich sind. Hier kann im Übrigen auf die Honorarbefragung des BVSK zurückgegriffen werden und zwar sowohl hinsichtlich des Grundhonorars als auch der Nebenkosten. Ein Schätzbonus von 15 % war zu gewähren (vgl. OLG München, Beschlüsse vom 12.03.2015 und vom 14.12.2015 – 10 U 579/15).

Die Sachverständigenkosten waren vorliegend zu ersetzen, da bereits keine Gründe ersichtlich waren, von der subjektiven Betrachtung des Geschädigten abzuweichen. Eine unangemessene Überhöhung war weder für den Laien erkennbar, noch lag eine solche überhaupt vor. Der Kläger hat Anspruch auf weitere Sachverständigenkosten in Höhe von 185,15 €

Praxis

Das LG München I orientiert sich an den vom OLG München aufgestellten Grundsätzen und sieht die BVSK-Honorarbefragung als geeignete Schätzgrundlage an.

3. AG-Urteile

Zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten

AG Aachen, Urteil vom 12.06.2016, AZ: 102 C 132/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 49,47 € für die Erstellung eines Gutachtens wegen eines Verkehrsunfalls aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG führt in seinen Entscheidungsgründen Folgendes aus:

„Nach den vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätzen genügt der Geschädigte seiner Darlegungslast zur Schadenshöhe regelmäßig durch Vorlage einer Rechnung des von ihm zur Schadensfeststellung in Anspruch genommenen Sachverständigen. Zwar kann der Geschädigte nur diejenigen Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Der Geschädigte ist aber grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen. Insbesondere muss dem Geschädigten nicht das Ergebnis der Umfrage bei den Mitgliedern des Sachverständigenverbandes über die Höhe der üblichen Honorare bekannt sein. Da die Abrechnung des Klägers auf der Grundlage der Honorarerhebung des BVSK aus dem Jahr 2013 erfolgt ist, liegt ein Verstoß des Geschädigten gegen seine Schadensminderungspflicht gem. § 254 BGB ersichtlich nicht vor.“

Praxis

Das Amtsgericht Aachen orientiert sich an den vom BGH aufgestellten Grundsätzen zur Ermittlung der Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten (vgl. BGH, Urteil vom 11.02.2014, Az: VI ZR 225/13) und zieht auch die BVSK-Honorarbefragung als Schätzgrundlage heran.

BVSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage für die Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars

AG Bad Kreuznach, Urteil vom 12.10.2016, AZ: 23 C 151/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 117,88 € aus abgetretenem Recht.

Die Beklagte vertrat die Auffassung, das Grundhonorar des Klägers sei zu hoch, da es sich im oberen Bereich des Korridors der BVSK-Honorarbefragung bewege. Zudem seien die Schreibgebühren, die Kosten für die Lichtbilder und die Fahrtkosten zu hoch.

Der hiergegen gerichteten Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage

Das AG Bad Kreuznach führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass ein Grundhonorar in der Regel für den Geschädigten nicht erkennbar überhöht ist, wenn es sich innerhalb des Korridors der BVSK-Honorarbefragung bewegt. Ob es sich an der oberen oder unteren Grenze bewegt kann insofern keinen Unterschied machen.

Der Kläger kann auch die geltend gemachten Nebenkosten beanspruchen, da auch diese für den Geschädigten nicht erkennbar überhöht berechnet wurden.

Der Anspruch auf Erstattung der Schreibkosten besteht, da sich ein Gutachten nicht nur auf den Ausdruck der angegebenen Daten und der Kalkulation beschränkt. Auch ein gerichtlich bestellter Sachverständiger kann Schreibgebühren extra abrechnen.

Das Gericht hatte auch keine Bedenken hinsichtlich der Lichtbilder für die der Kläger 2,00 € je Lichtbild und 0,50 € je zweiter Fotosatz berechnet hatte.

Auch die Fahrtkostenpauschale in Höhe von 30,00 € hielt das Gericht für erstattungsfähig, da von der Beklagten nicht dargelegt wurde, dass die Geschädigte objektiv die Möglichkeit gehabt hätte, eine vergleichbare Leistung zu einem erheblich günstigeren Tarif zu erhalten.

Praxis

Auch das Amtsgericht Bad Kreuznach wendet bei der Bewertung der Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten die BVSK-Honorarbefragung als Schätzgrundlage an.

Zur Erstattungsfähigkeit der Sachverständigenkosten

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 11.09.2015, AZ: 4 C 3071/15

Hintergrund

Der Kläger begehrt den Ersatz restlicher Sachverständigenkosten für ein von ihm in einem Haftpflichtschadenfall in Auftrag gegebenes Gutachten. Nachdem die Beklagten diese Kosten nicht vollständig ausgeglichen hatten, bezahlte der Kläger diese selbst und ließ sich von dem Sachverständigen den Anspruch rückabtreten.

Aussage

Das AG Berlin-Mitte entschied, dass der Kläger von der Beklagten die restlichen Gutachterkosten in Höhe von 114,85 € gemäß vorgelegter Rechnung verlangen kann.

In den Entscheidungsgründen führt das Gericht aus, dass ein Geschädigter als Herstellungsaufwand nur den Ersatz der „objektiv erforderlichen Sachverständigenkosten“ verlangen kann.

Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast regelmäßig durch Vorlage der Gutachterrechnung (vgl. BGH, Urteil vom 11.02.2014, AZ: VI ZR 225/13). Die tatsächliche Rechnungshöhe bildet bei der Schadensschätzung ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des „zur Herstellung erforderlichen Betrages“. Insbesondere bestehen dann auch keine Zweifel daran, dass die berechneten Kosten der dem Sachverständigen geschuldeten Vergütung entsprechen, da das der Geschädigte als Schuldner in diesem Fall selbst vorträgt und die Eingehung des Vertrages und die Zahlung auf dem Schadenereignis beruht.

Im vorliegenden Fall wurden neben dem Grundhonorar weitere Nebenkosten in Form von Fahrtkosten, Fotokosten, Schreib- und Telefonkosten in Rechnung gestellt, welche ca. 10 %

über den Werten der BVSK-Honorarbefragung 2013, Honorarkorridor V lagen. Diese leichte Überschreitung musste den Geschädigten, dem diese Befragung weder bekannt ist, noch ihm bekannt sein muss, nicht dazu veranlassen, einen anderen Sachverständigen zu beauftragen.

Das in Rechnung gestellte Honorar betrug vorliegend ca. 33 % der Schadenssumme, was ebenfalls noch keinen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht indiziert.

Im Übrigen gilt, dass wenn der Rechnungsbetrag durch den Geschädigten beglichen wurde, der Schädiger und seine Haftpflichtversicherung im Hinblick auf eine etwaig überhöhte Abrechnung ausreichend geschützt sind, indem sie die Abtretung etwaiger Ersatzansprüche des Geschädigten gegenüber dem Sachverständigen – auch im Wege der Einrede des Zurückbehaltungsrechts – geltend machen können. Eine solche Einrede hat die Beklagte vorliegend jedoch nicht erhoben.

Die Gutachterkosten stellen daher einen „erforderlichen Aufwand“ dar und waren vollumfänglich zu erstatten.

Praxis

Das AG Berlin-Mitte geht gemäß der Rechtsprechung des BGH davon aus, dass der Geschädigte seiner Darlegungslast regelmäßig durch Vorlage der von ihm beglichenen Rechnung des mit der Begutachtung seines Fahrzeugs beauftragten Sachverständigen genügt. Zudem wird die BVSK-Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage für die Üblichkeit von Sachverständigenkosten herangezogen.

BVSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage zur Ermittlung erforderlicher Sachverständigenkosten

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 13.09.2016, AZ: 103 C 3275/15

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 44,94 € aus abgetretenem Recht für ein in einem Haftpflichtschadenfall im Auftrag des Geschädigten erstelltes Gutachten.

Die Beklagte verweigerte die Zahlung der restlichen Gutachterkosten.

Aussage

Das AG Berlin-Mitte entschied, dass der Kläger von der Beklagten die gesamten Gutachterkosten gemäß vorgelegter Rechnung verlangen kann:

„Denn der Sachverständige, welcher seine Vergütung grundsätzlich einseitig bestimmen darf, hat sich vorliegend zulässigerweise an der BVSK-Honorarbefragung orientiert, wobei es sich um eine taugliche Schätzgrundlage im Rahmen dieses Gestaltungsspielraumes handelt.“

Das Gericht sah auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Geschädigte gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen hat und gab der Klage statt.

Praxis

Auch das AG Berlin-Mitte zieht die BVSK-Honorarbefragung als Schätzgrundlage zur Ermittlung der Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten heran.

Zur Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars

AG Dillenburg / Zweigstelle Herborn, Urteil vom 19.04.2016, AZ: 50 C 423/15 (13)

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 57,35 € aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage

Das AG Regensburg führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der Geschädigte nach schadenersatzrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadenbehebung frei ist. Zum Zwecke der Schadenfeststellung darf sich der Geschädigte damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren Kfz-Sachverständigen zu beauftragen. Er muss keine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben.

Dem Schädiger obliegt es dann, Umstände vorzutragen, aus welchen sich ergibt, dass der vom Geschädigten ausgewählte Sachverständige Honorarsätze für seine Tätigkeit verlangt, welche die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen und dies für den Geschädigten auch erkennbar war. Weiter hat der Schädiger die Möglichkeit, darzulegen und zu beweisen, dass der Geschädigte gegen seine Pflicht zur Schadenminderung verstoßen hat.

Ein Sachverständigenhonorar kann nicht nur dann als erforderlich angesehen werden, wenn es ortsüblich ist. Auch wenn das Honorar objektiv überhöht sein sollte, ist es bei der gebotenen subjektiven Schadenbetrachtung regelmäßig als erforderlicher Aufwand anzuerkennen, es sei denn den Geschädigten trifft ein Auswahlverschulden oder die Überhöhung ist derart evident, dass eine Beanstandung von ihm verlangt werden muss.

Es kommt daher entscheidend darauf an, ob das Honorar erheblich über den Preisen in der Branche lag und der Geschädigte dies erkennen konnte. Wissensstand und Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten spielen bei der Beurteilung der Erforderlichkeit eine maßgebende Rolle.

Es gelten auch keine anderen Anforderungen für den Fall, dass nicht der Geschädigte selbst klagt, sondern der Sachverständige aus abgetretenem Recht. Denn die Abtretung ändert nichts an der Rechtsnatur des Anspruchs und dessen Voraussetzungen, sondern beinhaltet lediglich einen Wechsel der Gläubigerstellung. Auch der BGH legt hier denselben Maßstab an, welchen er für den originären Anspruch des Geschädigten entwickelt hat (vgl. BGH, Urteil vom 11.02.2014, AZ: VI ZR 225/13).

Schließlich ist auch nicht auf den Gesamtbetrag der Rechnung abzustellen und nicht auf einzelne Nebenkosten.

Nach den genannten Voraussetzungen hat der Kläger durch Vorlage der Rechnung grundsätzlich die Notwendigkeit der dem Geschädigten angefallenen Kosten hinreichend dargelegt. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die branchen- und ortsüblich abgerechneten Kosten für den Geschädigten erkennbar überhöht waren, hat die Beklagtenseite nicht substantiiert vorgetragen.

Die hier von der Beklagtenseite vorgetragene angebliche Überhöhung um 13 % kann vor diesem Hintergrund nicht überzeugen.

Praxis

Auch wenn das Sachverständigenhonorar objektiv überhöht sein sollte, wird es bei der gebotenen subjektiven Schadenbetrachtung regelmäßig als erforderlicher Aufwand anzuerkennen sein, es sei denn den Geschädigten trifft ein Auswahlverschulden oder die Überhöhung ist derart evident, dass eine Beanstandung von ihm verlangt werden muss.

Zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten

AG Eschweiler, Urteil vom 12.07.2016, AZ: 27 C 202/15

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 61,92 € für die Erstellung eines Gutachtens wegen eines Verkehrsunfalls aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das Amtsgericht führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass Kosten für ein Sachverständigengutachten zur Schadensermittlung zu ersetzen sind, soweit sie erforderlich waren. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind nicht die rechtlich geschuldeten, sondern diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde.

Bei der vorzunehmenden subjektiven Schadensbetrachtung ist daher auf den Geschädigten und die ihm zur Verfügung stehenden Kenntnisse und Fähigkeiten abzustellen. Der Geschädigte darf sich damit begnügen, einen in seiner Lage ohne weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen.

Im vorliegenden Fall wurden vom Kläger keine offensichtlich und erheblich erhöhten Preise abgerechnet. Das angesetzte Honorar bewegt sich im Rahmen der Honorarbefragung des BVSK 2015.

Praxis

Auch das Amtsgericht Eschweiler orientiert sich an den vom BGH aufgestellten Grundsätzen zur Ermittlung der Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten (vgl. BGH, Urteil vom 11.02.2014, Az: VI ZR 225/13) und zieht auch die BVSK-Honorarbefragung 2015 als Schätzgrundlage heran (vgl. auch LG Aachen, Urteil vom 11.03.2016, AZ: 6 S 144/15).

Ermittlung der Üblichkeit des Sachverständigenhonorars erfolgt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des Rechnungsendbetrages

AG Hamburg, Urteil vom 08.04.2016, AZ: 4 C 450/15

Hintergrund

Die Parteien streiten im Wesentlichen um die Erstattung weiterer Sachverständigenkosten, die bei der Begutachtung des Unfallschadens an einem Fahrzeug entstanden sind. Der Kläger berechnete sein Honorar in Anlehnung an die Schadenhöhe gemäß Honorartabelle des Sachverständigenbüros zuzüglich Nebenkosten und nimmt die Beklagte aus abgetretenem Recht in Anspruch.

Dabei berechnete er neben der Grundgebühr Fahrtkosten von 23,50 €, Fotokosten von 12 Fotos á 1,00 €, 2. Fotosatz (12 x 0,50 €), Schreibkosten von 10 Seiten à 1,00 € sowie eine Kommunikationspauschale von 13,50 € netto.

Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage

Das AG Hamburg stellt in seinen Entscheidungsgründen zunächst fest, dass zwischen dem Kläger und dem Zedenten eine Honorarvereinbarung zustande gekommen ist, weshalb für die Frage der Höhe der Vergütung nicht auf § 632 Abs. 2 BGB (ortsübliche Vergütung) zurückzugreifen sei.

Sofern bei Vertragsschluss eine Vergütungsvereinbarung unterzeichnet wird, kommt es für die Frage der Erstattungsfähigkeit des Versicherers darauf an, ob das Entgelt „deutlich erkennbar“ bzw. „erkennbar erheblich“ über den üblichen Preisen liegt. Dabei ist nach zutreffender Auffassung nicht auf Einzelpositionen abzustellen, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, bei welcher es auf den Rechnungsendbetrag ankommt. Dieser Wert ist mit der ortsüblichen Vergütung zu vergleichen, welche das Gericht im Rahmen richterlicher Schätzung anhand der BVSK-Honorarbefragung 2015 (Mittelwert des HB-V-Korridors) ermittelt.

Eine so festgestellte Überhöhung von z.B. 17 % stellt jedenfalls keine „deutlich erkennbare“ bzw. „erkennbar erhebliche“ Überhöhung dar. Eine solche ist für den Laien, auf dessen Horizont abzustellen ist, erst ab einer Überhöhung von 100 % oder mehr erkennbar.

Die Nebenkosten fallen nach der gewählten vertraglichen Konstruktion bei der Durchführung des Auftrags zur Gutachtenerstellung zwingend an. Der Auftraggeber hat insoweit kein Wahlrecht, welche Nebenleistungen er denn nun in Anspruch nehmen möchte und welche nicht.

Praxis

Das AG Hamburg wies in seiner Entscheidung darauf hin, dass sich am Ergebnis nichts ändern würde, wenn keine wirksame Honorarvereinbarung getroffen worden wäre. Nach Rechtsauffassung des Gerichts wäre dann direkt auf den Mittelwert des HB-V-Korridors der BVSK-Honorarbefragung 2015 zurückzugreifen.

BVSK-Honorarbefragung 2015 ist taugliche Schätzgrundlage

AG Hannover, Urteil vom 21.06.2016, AZ: 520 C 13772/15

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 138,66 € aus abgetretenem Recht.

Der hierauf gerichteten Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das Amtsgericht Hannover stellt bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand letztendlich erforderlich ist, zunächst im Rahmen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung auf den Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten ab.

Dabei genügt der Geschädigte seiner Darlegungslast regelmäßig durch Vorlage der Rechnung des mit der Begutachtung des geschädigten Fahrzeugs beauftragten Sachverständigen. Der Rechnungsbetrag stellt ein Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen“ Betrages dar. Eine abweichende Bewertung rechtfertigt sich nur dann, wenn die vereinbarten oder vom Sachverständigen berechneten Preise für den Geschädigten erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegen, was im vorliegenden Fall jedoch nicht zutraf.

Zur Schätzung der üblichen Preise zieht das Gericht die BVSK-Honorarbefragung 2015 heran.

Das in Rechnung gestellte Grundhonorar sowie die berechneten Nebenkosten von 0,70 €/km, 1. Fotosatz je Foto 2,00 €, 2. Fotosatz je Foto 0,50 €, Porto-Telekommunikationspauschale á 15,00 € waren nicht zu beanstanden. Die in Höhe von 3,28 € je Seite in Rechnung gestellten Schreibkosten hielt das Gericht zwar für leicht überhöht, rechtfertigte jedoch unter Berücksichtigung des Verhältnisses zu den Gesamtkosten keine erhebliche Überhöhung.

Das Amtsgericht hielt auch die EDV-Abrufgebühren für erforderlich und erstattungsfähig.

Sofern - wie vorliegend - keine Honorarvereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen getroffen wurde, so ist gem. § 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung geschuldet.

Praxis

Das AG Hannover weist zutreffend darauf hin, dass, sofern sich alle Abrechnungspositionen einzeln bzw. in der Gesamtschau auf branchenüblichem Niveau bewegen, für gerechtfertigte Kürzungen kein Raum bleibt. Rechnet ein Sachverständiger auf der Grundlage der BVSK-Honorarbefragung ab, so ist er im Wesentlichen auf der sicheren Seite.

Betragen die berechneten Nebenkosten für ein Sachverständigengutachten mehr als 20 % der im JVEG normierten Werte, so ist der Geschädigte auf die Wertansätze des JVEG beschränkt

AG Hattingen, Urteil vom 11.10.2016, AZ: 11 C 123/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 72,68 € aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das Amtsgericht Hattingen führt in seinen Entscheidungsgründen zunächst aus, dass an der Berechnung des Sachverständigenhonorars nach der Schadenshöhe nichts auszusetzen ist. Der Sachverständige schuldet die richtige Ermittlung des Schadensbetrages als Erfolg und haftet hierfür auch. Deswegen trägt eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars dem nach der Rechtsprechung entscheidend ins Gewicht fallenden Umstand Rechnung, dass das Honorar des Sachverständigen die Gegenleistung für die Feststellung des wirtschaftlichen Wertes der Forderung des Geschädigten sei (vgl. BGH, Urteil vom 23.01.2007, AZ: VI ZR 67/07).

Das Grundhonorar wurde von der Beklagten nicht beanstandet. Die gegen die abgerechneten Nebenkosten vorgetragenen Einwände überzeugen nicht, da sie sich im Rahmen der durch die Entscheidung des BGH (Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15)

akzeptierten Vorgaben halten. Das Gericht hielt einen dritten Fotosatz für erforderlich und eine leichte Überschreitung der Schreibkosten für unschädlich. In Anlehnung an das JVEG wären Nebenkosten in Höhe von 72,00 € zu ermitteln. Die tatsächlich abgerechneten Nebenkosten überschreiten diesen Betrag um lediglich 8,50 €, so dass sich hieraus keine erkennbare Überhöhung des Honorars ableiten lässt. Nach der benannten Rechtsprechung des BGH ist eine Überschreitung der Sätze des JVEG unter 20 % unerheblich.

Praxis

Das Amtsgericht orientiert sich an der jüngsten Entscheidung des BGH zu den Sachverständigenkosten (vgl. Urteil vom 26.04.2016, Az: VI ZR 50/15). Darin stellt der BGH klar, dass nur, wenn Nebenkosten für ein Sachverständigengutachten die im JVEG normierten Werte um 20 % überschreiten, der Geschädigte auf die Geltendmachung der angemessenen Nebenkosten im Rahmen der Wertansätze des JVEG beschränkt ist. Die Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten wird zudem im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Positionen ermittelt.

BVSK-Honorarbefragung ist tragfähige Schätzgrundlage

AG Heilbronn, Urteil vom 27.10.2015, AZ: 9 C 3579/15

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Gutachterkosten in Höhe von 268,94 € aus abgetretenem Recht. Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage

Das AG Heilbronn hielt die Sachverständigenkosten dem Grunde und der Höhe nach für voll erstattungsfähig.

Der Sachverständige hat nach Schätzung des Gerichts keine überhöhten Kosten abgerechnet. Das Gericht erachtet die BVSK-Honorarbefragung als tragfähige Schätzgrundlage.

Hiernach hielt sich die Sachverständigenrechnung mit ihrem Gesamtpreis im Rahmen der Sätze der BVSK-Honorarbefragung und entspricht damit der Billigkeit.

Praxis

Auch das AG Heilbronn bestätigt zur Beurteilung der Üblichkeit von Sachverständigenkosten die BVSK-Honorarbefragung 2013 als geeignete Schätzgrundlage.

Zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten

AG Iserlohn, Urteil vom 15.01.2016, AZ: 42 C 322/15

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Gutachterkosten in Höhe von 25,65 € aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage

Das AG Iserlohn kam zu dem Ergebnis, dass die Sachverständigenkosten der Höhe nach als angemessen und ortsüblich anzusehen waren.

Der Geschädigte war berechtigt, einen Sachverständigen mit der Schätzung der Schadenhöhe zu beauftragen und kann von der Beklagten als Herstellungsaufwand den Ersatz der objektiv erforderlichen Sachverständigenkosten verlangen. Als erforderlich sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde.

Der Geschädigte darf einen Sachverständigen seiner Wahl beauftragen, ohne zuvor eine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen zu betreiben. Nur wenn der Geschädigte erkennen kann, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige Honorarsätze für seine Tätigkeit verlangt, die die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen, gebietet das schadenrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot einen zur Verfügung stehenden günstigeren Sachverständigen zu beauftragen.

Vorliegend waren für den Geschädigten in der konkreten Situation keine Anhaltspunkte für eine völlig überhöhte und damit sittenwidrige oder unwirtschaftliche Vereinbarung weder ersichtlich noch sind solche von den Parteien vorgetragen worden.

Das berechnete Grundhonorar und die Nebenkosten hielten sich im Rahmen der Werte der BVSK-Honorarbefragung. Das AG Iserlohn ging davon aus, dass auch eine vierte Ausfertigung des Gutachtens, welches beim Sachverständigen verbleibt, nicht zu beanstanden ist.

Praxis

Das AG Iserlohn zieht im Rahmen der richterlichen Schätzung die BVSK-Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage zur Ermittlung der Üblichkeit von Grundhonorar und Nebenkosten heran.

Für die Erstattungsfähigkeit der Sachverständigenkosten ist auf den Grundsatz der subjektbezogenen Schadenbetrachtung abzustellen

AG Leverkusen, Urteil vom 28.10.2015, AZ: 24 C 378/15

Hintergrund

Die Klägerin fordert aus abgetretenem Recht restliche Sachverständigenkosten für ein in einem Haftpflichtschadenfall im Auftrag des Geschädigten erstelltes Gutachten. Die Beklagte hatte dieses bereits zu 97 % reguliert.

Die Beklagte verweigerte die Zahlung der restlichen Gutachterkosten. Der hiergegen gerichteten Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage

Das AG Leverkusen kam zu dem Ergebnis, dass die angesetzten Preise für Schreibarbeiten, Fotos, Fahrtkosten und Porto/Telefonpauschale etc. neben dem Grundhonorar – obwohl nicht besonders preiswert – jedoch insgesamt erstattungsfähig waren. Abzüge waren daher auch nicht gerechtfertigt.

Es bestand nach dem Grundsatz der subjektbezogenen Schadenbetrachtung kein Grund für den Geschädigten zu der Annahme, dass ein erkennbares Missverhältnis der Nebenkostensätze im Verhältnis zu den Ansätzen anderer Sachverständiger vorliegt. Dies war insbesondere unter der Prämisse, dass der Geschädigte keine Marktforschung betreiben muss, auch nicht ersichtlich.

Auch sonst trug die Beklagte keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Geschädigte eine auffallende Überhöhung der Gutachterkosten hätte erkennen können – dies insbesondere

vor dem Hintergrund, dass bereits 97 % des Rechnungsbetrages durch die Beklagte reguliert wurden.

Abschließend stellte das AG Leverkusen noch klar, dass für die Frage der Erforderlichkeit der Kosten stets auf die Person des Zedenten – hier des Geschädigten – abzustellen ist.

Praxis

Das AG Leverkusen hält Sachverständigenkosten für erstattungsfähig, wenn für den Geschädigten als Laien nicht erkennbar ist, dass der Sachverständige sein Honorar geradezu willkürlich festsetzt, Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen oder dem Geschädigten selbst ein Auswahlverschulden zur Last fällt oder er grobe und offensichtliche Unrichtigkeiten der Begutachtung oder der Vergütungsberechnung missachtet oder gar verursacht hat.

Zur Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten

AG Lörrach, Urteil vom 19.05.2016, AZ: 5 C 299/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 83,86 €. Die Klägerin hatte einen Sachverständigen mit der Feststellung des eingetretenen Schadens an ihrem Pkw beauftragt. Die Beklagte verweigert die vollständige Zahlung der hierfür entstandenen Kosten.

Der Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Lörrach führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der Geschädigte als Teil des Herstellungsaufwandes auch die Erstattung der objektiv erforderlichen Sachverständigenkosten verlangen kann. Als erforderlich sind dabei diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Dabei wird die Erforderlichkeit durch die hier bereits erfolgte Bezahlung des Sachverständigen durch die Klägerin indiziert.

Anderes ergibt sich vorliegend auch nicht daraus, dass der Gutachtenauftrag im Auftrag der Klägerin durch ein Autohaus erteilt wurde und dieses möglicherweise Kenntnis von Rechtsstreitigkeiten des Sachverständigen wegen der Höhe seiner Vergütung hat. Denn die vom Geschädigten mit der Schadensbeseitigung beauftragten Personen sind nicht seine Erfüllungsgehilfen, da sie nicht in Erfüllung einer gegenüber dem Schädiger bestehenden Verbindlichkeit tätig werden.

Praxis

Dass ein Gutachtenauftrag im Namen des Geschädigten durch ein Autohaus erteilt wird, ändert nach der Auffassung des AG Lörrach nichts an der Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten, weil die vom Geschädigten mit der Schadensbeseitigung beauftragten Personen keine Erfüllungsgehilfen des Geschädigten sind.

Zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten

AG Osterode am Harz, Urteil vom 27.06.2016, AZ: 2 C 374/15

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 229,63 € für die Erstellung eines Gutachtens wegen eines Verkehrsunfalls aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das Amtsgericht führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs diejenigen Sachverständigenkosten als erforderlich gelten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten aufwenden würde.

Bei dem Bemühen um eine wirtschaftlich vernünftige Objektivierung des Restitutionsbedarfs darf nicht das Grundanliegen des § 249 Abs. 2 BGB aus den Augen verloren werden, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen soll. Daher ist Rücksicht zu nehmen auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten bzw. gerade für ihn etwaige bestehende Schwierigkeiten.

Bei der Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen darf sich der Geschädigte damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Er muss nicht zuvor eine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben.

Unter Berücksichtigung dieser vom BGH aufgestellten Grundsätze kommt das Amtsgericht zu dem Ergebnis, dass die in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten nicht als offensichtlich überhöht anzusehen sind und erforderliche Schadensbeseitigungskosten darstellen.

Praxis

Das Amtsgericht Osterode am Harz orientiert sich an den vom BGH aufgestellten Grundsätzen zur Ermittlung der Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten (vgl. BGH, Urteil vom 11.02.2014, Az: VI ZR 225/13) und zieht auch die BVSK-Honorarbefragung als geeignete Schätzgrundlage heran.

BVSK-Honorarbefragung ist geeignete Schätzgrundlage für die Üblichkeit von Sachverständigenkosten

AG Pinneberg, Urteil vom 03.02.2016, AZ: 66 C 36/15

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Erstattung restlicher Gutachterkosten von 22,50 € aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage

Das AG Pinneberg führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die Kosten eines Sachverständigengutachtens nach einem Verkehrsunfall zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen auszugleichenden Vermögensnachteilen zählen, soweit sie für die Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich und zweckmäßig sind. Abzustellen ist auf einen verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten.

Wenn der Geschädigte die Höhe der für diese Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann, ist er nach dem Begriff des Schadens und dem Zweck des Schadenersatzes wie auch unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Er muss jedoch nicht zugunsten des Schädigers sparen oder sich in jedem Fall so verhalten, als müsse er den Schaden selbst tragen.

Maßgeblich ist daher nach der subjektbezogenen Schadensbetrachtung, ob der Geschädigte bei der Beauftragung des Sachverständigen von der Erforderlichkeit der anfallenden Sachverständigenkosten ausgehen durfte oder ob das Entgelt „erkennbar erheblich“ über den branchenüblichen Preisen liegt.

Vorliegend war die Sachverständigenrechnung im Rahmen der BVSK-Honorarbefragung erstellt worden, so dass keine erhebliche Überhöhung erkennbar war. Das Gericht hielt auch den angefertigten 2. Fotosatz für erstattungsfähig.

Praxis

Das AG Pinneberg konnte keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass der nicht regulierte Teilbetrag von 22,50 € der Honorarrechnung des Klägers mit einer Gesamthöhe von 627,73 € eine erkennbar erhebliche Überhöhung ausmachen sollte.

BVSK-Honorarbefragung 2015 ist taugliche Schätzgrundlage

AG Ravensburg, Urteil vom 10.06.2016, AZ: 5 C 287/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 57,47 € aus abgetretenem Recht.

Der hierauf gerichteten Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das Amtsgericht Ravensburg führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der Geschädigte grundsätzlich berechtigt ist, in vollem Umfang Ausgleich der von einem Sachverständigen berechneten Gutachterkosten zu verlangen. Liegt keine vertragsmäßige Vergütungsabrede vor, ist auf die übliche Vergütung gem. § 632 Abs. 2 BGB zurückzugreifen.

Üblich ist danach das, was in der Zeit des Vertragsabschlusses der Beteiligtenkreise am Ort der Gutachtenerstattung zu bezahlen war. Zwar besteht das Gebot zur wirtschaftlich vernünftigen Schadensbehebung, dies verlangt jedoch vom Geschädigten nicht, zu Gunsten des Schädigers zu sparen. Das Grundanliegen des § 249 BGB darf nicht aus den Augen verloren werden, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen soll. Deshalb ist bei der Prüfung, ob der Geschädigte sich nach dem Aufwand zur Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen gehalten hat, eine subjektiv bezogene Schadensbetrachtung anzustellen.

Vorliegend war die Rechnungshöhe des Sachverständigen nicht zu beanstanden, da sich Grundhonorar und Nebenkosten im Rahmen des Korridors HB V der BVSK-Honorarbefragung 2015 bewegten.

Praxis

Das Gericht weist zutreffend darauf hin, dass das dem § 249 BGB innewohnende Grundanliegen, dass dem Geschädigten bei voller Haftung ein möglichst vollständiger

Schadensausgleich zukommen soll, nicht aus den Augen verloren werden darf. Nach der ständigen Rechtsprechung des AG Regensburg liegt ein Sachverständiger, der nach der BVSK-Honorarbefragung abrechnet stets auf der sicheren Seite.

BVSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage für die Üblichkeit der Sachverständigenvergütung

AG Regensburg, Urteil vom 12.04.2016, AZ: 3 C 74/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Gutachterkosten in Höhe von 138,60 € aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage

Das AG Regensburg führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die streitige Sachverständigenvergütung einen ersatzpflichtigen Folgeschaden des Unfallereignisses darstellt. Grundsätzlich sind die erforderlichen unfallursächlichen Vermögenseinbußen in vollem Umfang zu ersetzen.

Ein Verstoß gegen die Obliegenheit zur Schadenminderung konnte nicht festgestellt werden, da ein Geschädigter vor Beauftragung eines Sachverständigengutachtens mangels Kenntnis der branchenüblichen Marktpreise in aller Regel nicht gehalten ist, Marktforschung zu betreiben.

Im Übrigen hält sich die geltend gemachte Vergütung auch an die – für den Fall des Fehlens einer vorherigen Vergütungsvereinbarung – nach § 632 Abs. 2 BGB anzunehmende übliche Vergütung. Bei der Bewertung schließt sich das Gericht der BVSK-Honorarbefragung 2013 an, wonach sich die Vergütung in Abhängigkeit zur Schadenhöhe bemisst. Dabei hält das Gericht im Interesse der Reduzierung von Verwaltungskosten Pauschalierungen für zulässig.

Vorliegend bewegten sich Grundhonorar und Nebenkosten überwiegend im Rahmen des HB-V-Korridors der BVSK-Befragung. Weiter hielt das Gericht Fahrtkosten auch zum Nachbarort und die Kosten des 2. Fotosatzes für erstattungsfähig.

Praxis

Soweit sich die Sachverständigenkosten im bzw. nur leicht über dem Rahmen des Honorarkorridors (HB V) der BVSK-Honorarbefragung bewegen, kann keine erkennbar evidente Überhöhung vorliegen. Das AG Regensburg lässt – im Interesse der Reduzierung von Verwaltungskosten – Pauschalierungen einzelner Nebenkostenpositionen ausdrücklich zu.

3. Musterschreiben

an xY Versicherung

**Betreff: Schaden-N.
Gutachten-Nr.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die Ihnen vorliegende Abtretung sowie Ihr Kürzungsschreiben vom _____.

Die von Ihnen zugrunde gelegten Kürzungskriterien sind weder nachvollziehbar noch sonst transparent. Da die Honorarkürzung im Rahmen Ihres „internen Gebührenrechners“ zudem im Widerspruch zur aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung steht, kann es sich eigentlich nur um reine Willkür handeln, welche jedoch jeder rechtlichen Grundlage entbehrt.

Ihr Hinweis auf einen „die Grundgebühr und Nebenkosten abdeckenden Pauschalbetrag“ geht rechtlich ebenso fehl. Die von Ihnen hier vorgenommene Deckelung von Nebenkosten auf einen Pauschalbetrag ist nach geltendem Recht mit schadensersatzrechtlichen Grundsätzen unvereinbar (vgl. BGH, Urteil vom 22.07.2014, Az: VI ZR 357/13; OLG Saarbrücken, Urteil vom 08.05.2014, AZ: 4 U 61/).

Das geltend gemachte Honorar ist als insgesamt erforderlich und angemessen zu bewerten und daher vollumfänglich erstattungsfähig.

Die BVSK-Honorarbefragung wird – in ihrer jeweils geltenden Fassung – vom BGH und von den Instanzgerichten zur Orientierung über die übliche und in Relation zur Schadenhöhe angemessene Vergütung des Sachverständigen herangezogen.

Bereits das in Höhe von ___ € in Rechnung gestellte Grundhonorar liegt im Rahmen des Honorarkorridors HB V der BVSK-Honorarbefragung 2015, welche Werte zwischen ___ und ___ € bei einer Schadenhöhe von ___ bis ___ € netto vorsieht.

Auch die dargestellten Nebenkosten bewegen sich insgesamt im Rahmen der BVSK-Honorarbefragung bzw. auch in dem vom JVEG angesetzten Rahmen, der nunmehr vom Bundesgerichtshof ausdrücklich als taugliche Schätzgrundlage bestätigt wurde (vgl. BGH, Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15). Anhaltspunkte für eine Überhöhung, die der Geschädigte hätte erkennen können, sind daher nicht ersichtlich.

Schließlich ist allgemein anerkannt, dass den Geschädigten vor Beauftragung eines Gutachtens zur Schadenfeststellung keinerlei Markterforschungspflichten treffen, zumal – wie bereits dargelegt – keinesfalls von „erkennbar überhöhten Honorarsätzen“ ausgegangen werden kann (BGH, Urteil v. 11.02.2014, VI ZR 225/13).

Zudem ist die Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und nicht der einzelnen Nebenkostenpositionen zu ermitteln

Schließlich wird bei dem hier noch offenen Betrag von _____ € nicht von einer erkennbaren Überhöhung die Rede sein können.

Wir gehen davon aus, dass der Restbetrag bis zum _____ zur Anweisung gebracht werden wird, da wir sonst ohne weitere Korrespondenz Klage erheben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kfz-Sachverständiger

5. Musterklage

Musterklage gegen die VHV wegen Honorarkürzung im Namen des SV

Amtsgericht _____(Unfallort?)

K L A G E

des Ingenieurbüros _____

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: _____(Anwalt vor Ort)

gegen

xy Versicherung ..., vertreten durch den Vorstand:

Schadennummer: _____

- Beklagte -

w e g e n Schadenersatz aus Verkehrsunfall

Streitwert: _____ €

Namens und in Vollmacht des Klägers, die anwaltlich versichert wird, erheben wir Klage und werden im Termin zur mündlichen Verhandlung beantragen:

- 1) **Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger _____ € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit _____ zu bezahlen.**
- 2) **Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von _____ € netto zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**
- 3) **Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**
- 4) **Das Urteil ist – ggf. gegen Sicherheitsleistung – vorläufig vollstreckbar.**

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Verfahrens beantragen wir bereits jetzt, durch Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren gem. § 331 Abs. 3 ZPO bzw. durch Anerkenntnisurteil zu entscheiden.

Begründung:

1.

Die Parteien streiten um restliche Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach unstreitig. Der Kläger klagt aus abgetretenem Recht.

Bei Auftragserteilung hatte der Geschädigte seine Schadenersatzansprüche in Höhe der Sachverständigenkosten an den Kläger abgetreten.

Beweis: Abtretungserklärung vom _____ (**Anlage K 1**)

[sofern zutreffend:

Aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 07.06.2011, AZ: VI ZR 260/10, in der die mangelnde Bestimmtheit einer Abtretung gerügt wurde, die nicht erkennen lässt, welcher Anspruch exakt abgetreten wurde, hat der Geschädigte nochmals eine Abtretung erfüllungshalber unterzeichnet. Diese nimmt detailliert Bezug auf den Schadenersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten in Höhe des Bruttoendbetrages der Rechnung des Klägers.

Beweis: Abtretungserklärung vom _____ (**Anlage K 2**)

Hieraus ergibt sich die Aktivlegitimation des Klägers.

2.

Der Unfall ereignete sich am _____ in _____, woraus sich die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes ergibt.

Die alleinige Haftung des Unfallgegners und der Beklagten ist zwischen den Parteien unstreitig.

Der Geschädigte beauftragte den Kläger, einen vom Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen -BVSK e.V.- anerkannten Sachverständigen, mit der Erstellung eines Schadengutachtens zur Beweissicherung und Feststellung des durch den Unfall an seinem Fahrzeug entstandenen Schadens.

Über die für die Gutachtenerstellung zu zahlende Vergütung wurde im Rahmen der Auftragserteilung nicht gesprochen.

Das Schadengutachten vom _____ legen wir als **Anlage K 3** vor.

Sämtliche Schadenpositionen wurden von der Beklagten bereits reguliert, mit Ausnahme des [**bzw. alternativ:** eines Teils des] Honorars des Klägers.

Die Honorarrechnung des Klägers beläuft sich auf einen Endbetrag in Höhe von _____ €

Die Rechnung des Klägers vom _____ legen wir als **Anlage K 4** vor.

Der Rechnungsbetrag entspricht der Klageforderung.

[Alternativ ggf.:

Mit Schreiben vom _____ teilte die Beklagte mit, die Sachverständigenkosten nicht vollständig zu regulieren und erstattete daher lediglich einen Teilbetrag in Höhe von _____ € an den Kläger. Wegen des Differenzbetrages von _____ € verweigert sie die Zahlung. Dieser entspricht der Klageforderung.]

Das Schreiben der Beklagten vom _____ legen wir als **Anlage K 5** vor.

Die von der Beklagten darin zugrunde gelegten Kürzungskriterien sind weder nachvollziehbar noch sonst transparent. Da die Honorarkürzung im Rahmen Ihres „internen Gebührenrechners“ zudem im Widerspruch zur aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung steht, kann es sich eigentlich nur um reine Willkür handeln, welche jedoch jeder rechtlichen Grundlage entbehrt.

Der Hinweis der Beklagten auf einen „die Grundgebühr und Nebenkosten abdeckenden Pauschalbetrag“ geht rechtlich ebenso fehl. Die von ihr vorgenommene Deckelung von Nebenkosten auf einen Pauschalbetrag ist nach geltendem Recht mit schadensersatzrechtlichen Grundsätzen unvereinbar (vgl. BGH, Urteil vom 22.07.2014, Az: VI ZR 357/13; OLG Saarbrücken, Urteil vom 08.05.2014, Az: 4 U 61/).

Das geltend gemachte Honorar ist als insgesamt erforderlich und angemessen zu bewerten und daher vollumfänglich erstattungsfähig.

Daher ist Klage geboten.

3.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Geschädigte nach einem Verkehrsunfall grundsätzlich berechtigt, einen Sachverständigen mit der Schätzung der Schadenshöhe an seinem Pkw zu beauftragen.

Gemäß § 249 Abs. 1 BGB muss der zum Schadensersatz Verpflichtete den Zustand wiederherstellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Sachverständigenkosten für die Begutachtung eines bei einem Verkehrsunfall beschädigten Fahrzeugs gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist (vgl. BGH, Urteil vom 22.07.2015, Az: VI ZR 357/13).

Die Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten ist dabei im Rahmen einer subjektiven Schadensbetrachtung zu ermitteln. Als erforderlich sind in diesem Zusammenhang diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde (vgl. BGH, Urteil vom 11.02.2014, Az: VI ZR 225/13).

Nur wenn die mit dem Sachverständigen vereinbarten oder von diesem berechneten Preise für den Geschädigten erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegen, soll eine Erstattungsfähigkeit ausscheiden. In diesem Fall sind sie nicht geeignet, den erforderlichen Aufwand abzubilden (vgl. BGH, Urteil vom 22.07.2015; Az: VI ZR 357/13).

Abzustellen ist daher auf die individuellen Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten. Drängen sich dem Geschädigten keine greifbaren Anhaltspunkte einer überbeurten Preisgestaltung auf, kann ihm diese auch nicht entgegengehalten werden. Dies würde sonst dem Grundsatz, dass keine Preiskontrolle stattfinden soll, widersprechen.

Einwendungen gegen die Höhe der Sachverständigenkosten können dem Geschädigten gegenüber nur erhoben werden, wenn ihn ein Auswahlverschulden trifft oder die Überhöhung derart evident ist, dass eine Beanstandung von ihm hätte erfolgen müssen (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.06.2008, AZ: 1 U 246/07).

Wenn der Geschädigte die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann, ist er nach dem Begriff des Schadens und dem Zweck des Schadenersatzes wie auch unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das Gebot zur wirtschaftlich vernünftigen Schadensbehebung verlangt jedoch vom Geschädigten nicht, zugunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall so zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte (vgl. BGH, Urteil vom 11.02.2014, AZ: VI ZR 350/13).

Der Geschädigte ist auch nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen (vgl. BGH, Urteil vom 22.07.2014, AZ: VI ZR 357/13). Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast zur Schadenshöhe regelmäßig durch Vorlage einer Rechnung des von ihm zur Schadensbegutachtung in Anspruch genommenen Sachverständigen.

Nach der Rechtsprechung des BGH genügt der Geschädigte seiner ihm im Rahmen des § 249 BGB obliegenden Darlegungslast regelmäßig durch Vorlage der von ihm begutachten Rechnung des mit der Begutachtung seines Fahrzeugs beauftragten Sachverständigen. Damit hat der BGH die Position des Geschädigten gestärkt, sofern dieser aus originärem Recht seinen Schadensersatz einklagt.

Gänzlich entfallen soll die Indizwirkung der vorgelegten Rechnung für den erforderlichen Aufwand nur dann, wenn die mit dem Sachverständigen vereinbarte oder von diesem berechneten Preise für den Geschädigten erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegen (vgl. BGH, Urteil vom 22.07.2014, AZ: VI ZR 357/13 und LG Halle, Urteil vom 16.11.2015, AZ: 1 S 202/15).

4.

Bereits seit Jahrzehnten hat es sich allgemein durchgesetzt, dass Kfz-Sachverständige ihr Honorar in Anlehnung an die Schadenshöhe festlegen und hierbei differenzieren zwischen dem Grundhonorar und den Nebenkosten. Dies wurde in grundlegenden Entscheidungen des BGH auch bestätigt (vgl. BGH, Urteil vom 23.01.2007, AZ: VI ZR 67/06; Urteil vom 10.10.2006, AZ: X ZR 42/06 und Urteil vom 04.04.2006, AZ: X ZR 80/05).

Bei den Nebenkosten handelt es sich um Rechnungspositionen, die unabhängig von der konkreten Schadenshöhe entstehen und die als reine Sachkosten nicht im Grundhonorar enthalten sind.

Auf den Umstand, ob vor Beauftragung des Schadensgutachtens tatsächlich eine Honorartabelle vorgelegt wurde, kommt es nach überwiegender Ansicht in der Rechtsprechung nicht an (vgl. LG Fulda, Urteil vom 24.04.2015, AZ: 1 S 168/14). Wurde keine Honorarvereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen getroffen, so ist gem. § 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung geschuldet.

Mangels einer allgemeingültigen branchenspezifischen Honorarordnung werden - insbesondere im Rahmen der richterlichen Schätzung nach § 287 ZPO - vorhandene alternative Maßstäbe zur Prüfung der Angemessenheit des Honorars herangezogen.

Die durch den Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. ermittelten Werte können als branchenübliche Preise zugrunde gelegt werden (vgl. OLG München, Beschluss vom 12.03.2015, AZ: 10 U 579/15). Die BVSK-Honorarbefragung ist als taugliche Schätzgrundlage zur Ermittlung der Üblichkeit und Angemessenheit des Grundhonorars allgemein anerkannt (vgl. BGH, Urteile vom 11.02.2014, AZ: VI ZR 225/13 und vom 22.07.2015, AZ: VI ZR 357/13).

Die aktuelle BVSK-Honorarbefragung 2015 hat sich erstmalig auf die Ermittlung von Grundhonoraren beschränkt und zur besseren Vergleichbarkeit die Nebenkosten in der Befragung fest vorgegeben. So sollte der erste Fotosatz mit 2,00 € pro Bild, der zweite Fotosatz mit 0,50 € pro Bild in Ansatz gebracht werden. Fahrtkosten wurden mit 0,70 € pro km, Schreibkosten mit 1,80 € pro Seite und 0,50 € pro Kopie vorgegeben. Porto-/Telefonkosten wurde in Höhe von 15,00 € pauschal berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um durchschnittliche und übliche Nebenkosten, wie sie sich ebenfalls über Jahrzehnte entwickelt haben.

Beweis: 1. BVSK-Honorarbefragung 2015, **Anlage K 6**
2. BVSK-Honorarbefragung 2013, **Anlage K 7**

In der aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofes wurde in Anlehnung an das JVEG ein Honorarmodell entwickelt, das nahezu zu 100% der BVSK-Honorarbefragung 2015 entspricht und diese damit bestätigt (vgl. BGH, Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15).

In dieser Entscheidung hat der BGH nunmehr klargestellt, dass es zumindest revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn der Tatrichter im Rahmen der Schätzung der bei der Begutachtung anfallenden und erforderlichen Nebenkosten die Bestimmungen des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes (JVEG) als Orientierungshilfe heranzieht. Er führt in seinen Entscheidungsgründen hierzu aus, dass der Gesetzgeber mit dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG) eine Orientierungshilfe geschaffen habe, die bei der Bemessung der Angemessenheit von Nebenkosten auch im Rahmen der Überprüfung von Nebenkostenabrechnungen privater Sachverständiger herangezogen werden könne.

Im Bereich der Nebenkosten ist die Abrechnungsstruktur von gerichtlichen und privaten Sachverständigen vergleichbar, weil es sich um eine Vergütung für tatsächlich entstandene Aufwendungen handelt. Ein Geschädigter darf im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle Nebenkosten eines Kfz-Sachverständigen jedenfalls dann nicht mehr für erforderlich halten, wenn die Werte des JVEG um mehr als 20 % überschritten werden. In diesem Fall sei der Geschädigte grundsätzlich auf die Wertansätze des JVEG beschränkt.

5.

Daher ist auf die Üblichkeit und Angemessenheit des Sachverständigenhonorars abzustellen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung.

Das geltend gemachte Honorar ist zweifelsfrei angemessen und branchenüblich, da der Kläger ein Grundhonorar berechnet, das sich im Rahmen des sogenannten Honorarkorridors der BVSK-Honorarbefragung 2015 bewegt. Wie bereits ausgeführt ist die seit Jahrzehnten durchgeführte Honorarbefragung des BVSK von Gerichten allgemein als Grundlage zur richterlichen Schätzung des ortsüblichen Honorars herangezogen.

Beweis: 1. BVSK-Honorarbefragung 2015, Anlage K 6
2. Hilfsweise Sachverständigengutachten

Die aktuelle BVSK-Honorarbefragung basiert auf 933 Datensätzen, die durch die Mitglieder des BVSK bundesweit eingereicht wurden.

Der Kläger, wie auch die Masse der anderen Kfz-Sachverständigen, teilen das Honorar ihrer Dienstleistungen in ein Grundhonorar sowie in Nebenkosten. Mit den Nebenkosten will man dem Verbraucher und natürlich in erster Linie dem Versicherer ermöglichen, festzustellen, ob tatsächlich nur ein schadenadäquater Aufwand bei der Gutachtenerstellung und Gutachtenbeauftragung betrieben wurde.

So hat der Versicherer die Möglichkeit, durch Überprüfung der angegebenen Kilometerzahl festzustellen, ob bspw. die Beauftragung des Sachverständigen ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht war, falls es ortsnähere Sachverständige gleicher Qualifikation gibt.

Auch die Anzahl der Lichtbilder ergibt sich aus der Abrechnung der sogenannten Nebenkosten mit der Folge, dass es dem Versicherer möglich ist, zu überprüfen, ob die Zahl der Lichtbilder auch in einem angemessenen Verhältnis zum eingetretenen Schaden steht.

Erforderlich und angemessene Fahrtkosten schätzt der erkennende Senat des BGH anhand von durch verschiedene Anbieter erstellten Autokostentabellen (z.B. ADAC-Auto-Kostentabelle) auf einen Kilometersatz von 0,70 € (vgl. BGH, Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15).

Insbesondere scheidet der Anspruch auf Ersatz von Fahrtkosten nicht daran, dass das beschädigte Fahrzeug fahrbereit und verkehrssicher ist, da der Geschädigte dies als Laie nicht verlässlich einschätzen kann.

Fremdleistungen die der Sachverständige selbst in Anspruch genommen hat und die ihm in Rechnung gestellt wurden, sind ebenfalls erstattungsfähig.

Vorliegend wurden Lichtbilder gefertigt, die sowohl dem Auftraggeber wie auch dem Anwalt und der Versicherung zur Verfügung gestellt wurden. Dies ist allgemein übliche Praxis und entspricht im Übrigen auch den Vorgaben des IfS - Institut für Sachverständigenwesen e.V. in Köln. Diese wurden mit einem üblichen Satz in Rechnung gestellt.

Ebenso werden die Kilometer mit einem üblichen Satz berechnet. Einerseits hat man tatsächlich drastisch angestiegene Betriebskosten durch höhere Anschaffungskosten, Benzin und Wartungskosten und deutlich höhere Versicherungskosten. Zudem verbringt der Sachverständige heute auch deutlich mehr Zeit im Fahrzeug, um den Ort der Schadenfeststellung zu erreichen. Entweder wird der zeitliche Mehraufwand im Grundhonorar berücksichtigt oder aber, falls dies nicht erfolgt, wird versucht, zumindest einen Teil des Mehraufwandes in den Kosten je km zu berücksichtigen.

Sofern Abrufkosten gesondert berechnet werden, wird das Grundhonorar im Durchschnitt um genau diesen Betrag geringer sein.

Sollte das Gericht die Auffassung vertreten, dass die geltend gemachte Kostenpauschale für Telekommunikation spezifiziert werden müsse, wird um entsprechenden Hinweis gebeten.

Erst im Rahmen einer allgemeinen Abwägung der Grundsätze von Treue und Glauben kann man zu dem Ergebnis kommen, dass bestimmte Positionen nicht mehr angemessen sind, was vorliegend jedoch nicht der Fall ist.

Bei geringfügigen Abweichungen einzelner Rechnungspositionen kann nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich das Honorar außerhalb der Üblichkeit bewegt. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung aller Werte anzustellen.

Sollte das Gericht es für sachdienlich halten, können jederzeit hunderte Entscheidungen der letzten Monate vorgelegt werden, die allesamt der Klageforderung jeweils entsprochen haben.

6.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Geschädigte mit dem Kläger einen qualifizierten Sachverständigen beauftragt hat, der ein Honorar in Rechnung gestellt hat, das angemessen ist und zweifelsfrei der Üblichkeit in der Region entspricht.

Aus den vorgenannten Erwägungen ist die Beklagte zur Zahlung verpflichtet.

7.

Der Kläger hat darüber hinaus Anspruch auf Ersatz der ihm außergerichtlich entstandenen **Rechtsanwaltskosten in Höhe von _____ € netto**, da er bereits außergerichtlich den Unterzeichner mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat.

Beweis: Außergerichtliches Schreiben des Unterzeichners vom _____ (**Anlage K 8**)

Die Rechtsanwaltsgebühren ergeben sich aus folgender Aufstellung:

Gegenstandswert: _____ €	
1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14, Nr. 2300 VV RVG	€
<u>Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG</u>	€
Rechtsanwaltskosten netto	€

Anlagen sowie beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Rechtsanwalt



Der Rücktritt vom Kaufvertrag im Kraftfahrzeug Kaufrecht

Vorbemerkung

Nicht zuletzt die Diskussion um die Diesel-Abgasthematik hat in den letzten Monaten dazu geführt, dass die Zahl der Rücktrittserklärungen vom Kaufvertrag wegen tatsächlicher oder angeblicher Mängel der gelieferten Fahrzeuge deutlich zugenommen hat.

Gerade die fabrikatsgebundenen Händler erkennen einerseits häufig, dass die Fahrzeuge trotz mehrfacher Nachbesserung gerade bei Elektronikproblemen mangelbehaftet sind, ohne dass es gelingen würde, die Mängel endgültig zu beheben. Andererseits sehen sie durchaus die Schwierigkeiten, die bestehen, wenn sich auf der anderen Seite der Hersteller sehr zurückhaltend zeigt, wenn es um die Rückabwicklung des Kaufvertrages auf der Ebene zwischen dem Händler und dem Hersteller geht.

Parallel hierzu ist oft das Bemühen des Händlers zu sehen, eine Lösung zu finden, die die Interessenlage des Kunden berücksichtigt, die aber wiederum nicht im Einklang stehen muss mit der Interessenlage des Herstellers.

Tatsächlich hilft bei den unterschiedlichen Interessenlagen sehr wohl ein Blick auf die rechtlichen Gegebenheiten, die in der Lage sind, einen sachgerechten Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen herzustellen.

Mit der nachfolgenden Zusammenstellung der wechselseitigen Rechte und Pflichten bei der Rückabwicklung eines Kaufvertrages ist dieser Interessenausgleich erkennbar.

1. Mangel

Grundsätzliche Voraussetzung für den Rücktritt vom Kaufvertrag ist das Vorhandensein eines Mangels. Wird die Mangelhaftigkeit des Fahrzeuges vorgetragen, ist der Käufer des Fahrzeuges verpflichtet, das Vorhandensein des Mangels darzulegen und zu beweisen.



Darüber hinaus ist bei Bestätigung eines Mangels dem Verkäufer die Möglichkeit einzuräumen, durch mehrmalige Nachbesserung den Mangel zu beseitigen. Erst bei Scheitern der mehrmaligen Nachbesserung kann überhaupt der Käufer den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären.

2. Verjährung

Häufig wird versäumt zu prüfen, inwieweit bereits Verjährung eingetreten ist. Bei Neufahrzeugen tritt grundsätzlich Verjährung nach zwei Jahren ein, während im Gebrauchtwagenhandel die Verjährung nach einem Jahr eintritt. Ist Verjährung eingetreten, sollte regelmäßig auch die Einrede der Verjährung gegenüber dem Kunden erhoben werden. Erklärt sich der Händler dennoch bereit, unterstützend tätig zu werden, handelt es sich hier um einen Fall der Kulanz. Hierauf sollte in diesen Sachverhalten gesondert hingewiesen werden.

3. Information des Herstellers

Erklärt der Kunde gegenüber dem Händler den Rücktritt vom Kaufvertrag, sollte in jedem Fall der verantwortliche Hersteller informiert und zugleich aufgefordert werden mitzuteilen, ob der Händler dem Rücktrittsbegehren Folge leistet oder nicht. Erhält der Händler innerhalb einer kurzen Frist keine Antwort, kann davon ausgegangen werden, dass der Hersteller dem Rücktrittsbegehren nicht folgen will.

Exakt dies muss dann auch dem rücktrittsbegehrenden Kunden mitgeteilt werden.

4. Streitverkündung

Kommt es zur Klage, muss in jedem Fall daran gedacht werden, dass der beklagte Händler dem Hersteller den Streit verkündet, soweit er nicht intern mit dem Hersteller klären kann, dass der Hersteller im Falle des Obsiegens des Kunden sämtliche sich hieraus ergebenden Nachteile für den Händler ausschließt.



5. Höhe des Anspruches des Kunden

Grundsätzlich ergibt sich der Anspruch des Kunden aus dem endgültigen Verkaufspreis zuzüglich des Finanzierungsaufwandes, der Zulassungskosten und weiterer Aufwendungen, wie beispielsweise Herstellung von Kfz-Schildern.

Hiervon abgezogen werden die bezogenen Nutzungen, die je nach Fahrzeugtyp zwischen 0,67 % des Kaufpreises pro 1000 km bis 0,3 % des Kaufpreises pro 1000 Kilometer liegen.

Zu berücksichtigen sind natürlich auch sämtliche Beschädigungen am Fahrzeug zum Zeitpunkt der Rückgabe.

6. Leasing und Finanzierung

Bei Leasingverträgen ist die Vollmacht des Leasinggebers bei Geltendmachung eines Anspruches auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages erforderlich.

Im Falle des erfolgreichen Rücktritts zahlt der Leasinggeber die bisher gezahlten Raten zurück und fordert vom Händler den Verkaufspreis abzüglich der oben erwähnten Nutzungsausfallentschädigung.

Bei der Finanzierung sind keine Besonderheiten zu berücksichtigen bis auf die Tatsache, dass der Kunde in jedem Fall den Rücktritt der finanzierenden Bank anzeigen sollte.

7. Abwicklung gegenüber dem Hersteller – Anspruch des Händlers

Maßgebende Vorschrift für die Abwicklung gegenüber dem Hersteller ist § 478 BGB.

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass eine Eigenverwertung erfolgen soll, d.h. dass das zurückgegebene Fahrzeug durch den Händler weiter vermarktet werden soll.

In jeder Konstellation ist dem Händler durch den Hersteller ein gleichwertiger Ausgleich zu zahlen.



Dieser Ausgleichsanspruch besteht aus dem Ausgleich des Zahlungsanspruches des Händlers gegenüber dem Kunden, aus dem Ausgleich der Verfahrenskosten einschließlich der außergerichtlichen Anwaltskosten und aus dem Ausgleich gegebenenfalls anfallender Mietwagenkosten.

In Abzug gebracht wird der derzeitige Einkaufspreis abzüglich einer Marge von 10 %.

8. Rückgabe des Kfz an den Hersteller

Kommt es zu einer Rückgabe des Fahrzeuges an den Hersteller, also nicht zu einer Eigenverwertung, bleibt es bei dem soeben aufgeführten Ausgleichsanspruch, der zu erfüllen ist Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeuges. Die Bereitstellung des Fahrzeuges auf dem Gelände des Händlers ist grundsätzlich ausreichend.

Diese grundsätzlichen Erwägungen berücksichtigen einerseits die allgemeine Gesetzeslage und andererseits übliche vertragliche Regelungen zwischen Hersteller und Händler. Nichtsdestotrotz ist in derartigen Konstellationen das besondere Vertragsverhältnis zwischen Hersteller und Händler immer zu berücksichtigen.



Kriterien einer Karosserie-Eingangsvermessung zur Schadendiagnose

Die Schadenbeurteilung setzt die Einschätzung der Kollisionsbedingungen hinsichtlich Kraftniveaus, Anzahl der Stöße, Winkel der Krafteinleitung(en) und betroffenen Bauteile (in welche Kräfte eingeleitet wurden) voraus. Daraus lässt sich schlussfolgern, an welchen Bereichen eine Vermessung zweckmäßig ist und welche Ergebnisse zu erwarten sind. Auf Grundlage dieser Abschätzung sollte zudem stets ein Abgleich mit den tatsächlichen Messwerten und deren Interpretation vorgenommen werden, die Vermessung auf Plausibilität zu prüfen.

Notwendigkeit

- A Vorgaben der Fahrzeughersteller bezüglich der Notwendigkeit einer Karosserievermessung gehen den nachfolgenden Empfehlungen vor.
- B Eine Karosserie Eingangsvermessung zur Schadenbegutachtung ist immer dann erforderlich, wenn zu vermuten ist, dass die Fahrzeugstruktur beschädigt wurde. Die im Folgenden aufgeführten Punkte geben Hinweise darauf, wann eine strukturelle Beschädigung am Fahrzeug vorliegen kann:
- a) Beim Heck-/Seitenaufprall veränderte / asymmetrische Spaltmaße im und außerhalb des Crashbereichs, auch auf der dem Crashbereich gegenüberliegenden Seite.
 - b) Die Crashmanagement-Systeme im Front- und Heckbereich (Crashboxen, Querträger) wurden erheblich deformiert.
 - c) Bei einem Heckanstoß mit erheblichen Deformationen in der nicht tragenden Struktur (Blechfelder, z.B. Heckabschlussblech, Bodenblech) oder sichtbar verformter Anhängerzugvorrichtung bzw. bei Verschiebung ihrer Befestigungspunkte oder deutlicher Verformung des Kugelhalses der AHK.
 - d) Bei ausgelösten Gurtstraffer/Airbag-Systemen, wenn eine erhebliche/sichtbare Deformation durch die Kollision stattgefunden hat (auch seitliche Kollision)
- C Bei nichtbeschädigten Crashmanagementsystemen (Crashboxen) kann der Vorderwagen einen Strukturschaden aufweisen, wenn der Anstoß quer oder diagonal zur Fahrzeuglängsrichtung erfolgt ist und zu erheblichen Deformationen geführt hat.



D Für die Aufnahme einer Karosserievermessung in eine Reparaturkosten-Kalkulation ist im Regelfall vorab die Demontage von Anbauteilen im Schadenbereich erforderlich. Ausnahme hierbei ist z.B.: bei geöffneter Motorhaube deutlich erkennbare Verformungen an Strukturbauteilen (Längsträger).

Vermessung

Zur Karosserievermessung ist ein geeignetes Messsystem mit entsprechenden Dokumentationsmöglichkeiten zu verwenden. Maßgebend für den Nachweis einer ausgeführten Karosserievermessung sollte immer ein Messprotokoll mit den notwendigen Fahrzeug- und Halterangaben in elektronischer bzw. in Papierform sein. Hierzu wird grundsätzlich von der Anwendung eines vom jeweiligen Fahrzeughersteller empfohlenen Messsystems ausgegangen.

Ableitung

Das Ergebnis der Vermessung ist lediglich ein Hinweis auf mögliche Strukturverformungen, jedoch kein hinreichendes Kriterium dafür.

Die Ableitung des erforderlichen Reparaturweges muss daher aus Unfallhergang, Schadensbild, Messergebnis, Fahrzeugkonzept, Ersatzteilen unter Beachtung der Fahrzeugherstellervorgaben getroffen werden.

Die Deutsche Kommission für Lack und Karosserieinstandsetzung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Allianz Versicherungs- AG; Audatex Deutschland; AZT Automotive GmbH (AZT); Bundesfachgruppe Fahrzeuglackierer (BFL); Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. (BVSK); DEKRA e.V.; Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT); eurotaxglass`s International AG; Generali Versicherungen; Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV); Gesellschaft für Technische Überwachung mbH (GTÜ); Institut für Fahrzeuglackierung (IFL); Interessengemeinschaft für Fahrzeugtechnik und Lackierung e.V. (IFL e.V.); Kraftfahrzeugtechnisches Institut und Karosseriewerkstätte GmbH & Co KG (KTI); Schaden-Schnell-Hilfe GmbH (SSH); EurotaxSchwacke GmbH; TÜV Süd; Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA); Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller e.V. (VDIK); Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK); Zentralverband Karosserie- und Fahrzeugtechnik (ZKF).

Über Sinn und Unsinn von sogenannten Schadenportalen

Wie Heuschreckenplagen überziehen von Zeit zu Zeit sogenannte Schadenportalbetreiber das Land und bieten insbesondere Kfz-Reparaturbetrieben die scheinbar perfekte Lösung für alle Schadenabwicklungsprobleme. Geworben wird mit einem professionellen Schadenmanagement, mit scheinbar garantiertem Erfolg gegen jedwede Kürzung und mit massiven Arbeitserleichterungen im Betrieb selbst. Hochglanzprospekte und spezielle Vertriebsmitarbeiter, die im Zweifel alles verkaufen können, vervollständigen das Angebot.

Was steckt konkret hinter derartigen Angeboten?

Im Kern geht es bei den sogenannten Schadenportalen nur um die Vermittlung der klassischen Anwaltstätigkeit ggf. in Verbindung mit der Vermittlung eines Kfz-Sachverständigen.

Häufig treten bundesweit agierende Unternehmen auf mit Anwaltskanzleien oder Sachverständigen, die noch nicht einmal in der Region konkret ansässig sind.

Dies alleine müsste schon zu einer gewissen Skepsis führen insbesondere dann, wenn der Reparaturbetrieb bereits heute mit Anwälten und Sachverständigen kooperiert.

Das eigentliche Portal ist in der Regel nichts anderes als eine Kommunikationsplattform, über die Onlinedaten übertragen werden. Die Eingabemasken unterscheiden sich oft nur minimal, eine besondere technische Leistung ist eine solche Plattform in aller Regel nicht.

Ganz gleich wie ein derartiges Portal konfiguriert ist, an irgendeiner Stelle muss zugunsten des Anwaltes eine Vollmacht unterzeichnet werden.

Dies gilt im Prinzip auch für die Beauftragung des Kfz-Sachverständigen.

Ganz allgemein kann man die Frage stellen, warum auf externe Dienstleister zurückgegriffen werden soll, insbesondere wenn bereits eine funktionierende Zusammenarbeit mit einem örtlichen Anwalt und einem örtlichen Sachverständigen besteht. Beide Partner sind ohne Weiteres in der Lage, gleichfalls eine elektronische Plattform zur Verfügung zu stellen, falls dies gewünscht ist.

Noch abstruser wirkt dieses Modell, wenn der Kfz-Betrieb für die angebliche Leistung des Portals ein Entgelt entrichten soll, obschon das Modell letztlich nur der Realisierung einer Geschäftsidee - einer anwaltlichen Beratung dient. Die Tatsache, dass die meisten Portale „großzügig“ für den Nutzer Kfz-Betrieb kostenfrei sind, ist ein eindeutiges Indiz zu welchem Zweck diese Portale gegründet werden.

Abgesehen davon dürften Versprechungen, das mit der Nutzung derartiger Portale Kürzungen ein Ende haben, schlichtweg unsinnig sein. Bei dem derzeitigen Kürzungsverhalten nahezu aller Versicherer kann auch der beste Verkehrsrechtsanwalt nicht sicherstellen, dass tatsächlich 100% gezahlt werden. Es kommt vielmehr darauf an, gemeinsam eine richtige Entscheidung zu treffen, in welchen Fällen man den Klageweg beschreitet und wie man sich als Reparaturbetrieb individuell aufstellt, mit möglichst wenig Aufwand möglichst wenig Rechnungskürzungen zu erleben.

Nicht unterschätzt werden darf auch die Gefahr, dass mit der Nutzung elektronischer Portale gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen wird, insbesondere wenn es um die Übermittlung personenbezogener Kundendaten geht.

Auch das gelegentlich zu hörende Versprechen, das mit Hilfe des Portals Anwälte und Sachverständige Vergütungen an den Reparaturbetrieb zahlen würden, ist mit Vorsicht zu betrachten.

Selbstverständlich können auch heute Anwälte und Sachverständige den Aufwand vergüten, der dem Reparaturbetrieb konkret entstanden ist. Sobald jedoch unabhängig von einem konkreten Aufwand irgendwelche Zahlungen erfolgen, ist sehr schnell ein Straftatbestand erfüllt und zumindest der Anwalt läuft Gefahr, seine Zulassung zu verlieren, wenn er sich durch Zahlungen unlautere Vorteile bei der Mandatssuche verschafft.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass in aller Regel die regionale Zusammenarbeit zwischen qualifizierten Rechtsanwälten und Kfz-Sachverständigen mit dem regional ansässigen Kfz-Betrieb die sinnvollste Variante ist. Hierbei können ohne Weiteres modernste Kommunikationsmittel genutzt werden. BFSK und autorechtaktuell.de stehen hier mit weiteren Informationen gerne zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit mit sogenannten Schadenportalen birgt die Gefahr, dass der eigene Kunde nicht mehr erkennt, dass er tatsächlich individuell betreut wird und irgendwelche Vorteile aus Sicht des Kfz-Betriebes sind bei ernsthafter Analyse nicht erkennbar.

13.05.2016: Fehlerquellen bei Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen

09:00-14:30 h (5 Zeitstunden)

Hamburg: Baseler Hof, Esplanade 11, 20354 Hamburg

Referent:

Olaf Neidel, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der IHK Potsdam für Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen im Straßenverkehr sowie Rotlichtüberwachungsanlagen

Anmeldungen ab dem 1.5.2016 Euro 260,- zzgl. MwSt

02.12.2016: Unfallrekonstruktion und Fahrzeugdaten- eine juristische und technische Betrachtungsweise

09:00-14:30 h (5 Zeitstunden nach § 15 FAO)

Düsseldorf

Referenten:

Dr. Michael Nugel, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

Dr. Dipl. Ing. Oliver Brockmann, von der IHK Koblenz bestellter und vereidigter Sachverständiger für Kraftfahrzeugschäden und -bewertung

Euro 260,- zzgl. MwSt

14.10 in Hamburg: Unfallrekonstruktion durch Auslesen von Fahrzeugdaten- eine interdisziplinäre Betrachtung

09:00-14:30 h (5 Zeitstunden nach § 15 FAO)

Hamburg, Esplanade 11, Basler Hof

Dozenten:

Dr. Nugel, vielfach publizierender Fachanwalt für Verkehrsrecht und Fachanwalt für Versicherungsrecht; Kanzlei grunewald nugel & collegen

Dipl. -Ing. Michael Weber, IFU-Hamburg Institut für Unfallanalysen Diplom-Physiker Ingenieure Weber PartG

Euro 260,- zzgl. MwSt

ANMELDUNG

Ja, ich nehme an dem Seminar _____ teil.

Bitte per Fax an: 040 - 334 245 73

oder per Post an:

JFS Verkehr
Neuer Wall 26-28
20354 Hamburg

www.jfs-verkehr.de

Teilnahmebedingungen: Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn Sie eine Zusage innerhalb von 2 Wochen erhalten. Absagen sind 1 Monat vor Beginn des Kurses gegen eine Gebühr von 50,- möglich. Danach fällt die Gebühr in voller Höhe an.

Teilnehmer (Vor-, Zuname)
Position/Beruf
Firma (Rechnungsadresse)
Straße
PLZ/Ort
Telefon/Fax
E-Mail
Datum/Unterschrift